

# **Satzung des Fördervereins Blumhardt-Haus e.V.**

Stand 17.03.2026

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Blumhardt-Haus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe und von Kunst und Kultur. Der Verein will im Rahmen der Gemeindefarbeit in christlicher Verantwortung Begegnungen ermöglichen und Freiräume schaffen, in denen Menschen einander begegnen können. Nutzerinnen und Nutzer des Blumhardt-Hauses sollen die Möglichkeit erhalten, bei ihren Aktivitäten gelebten Glauben zu erfahren. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung der Gemeindefarbeit in der evangelischen Kirchengemeinde Göppingen verwirklicht. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Förderung der Aktivitäten kirchlicher und anderer Gruppen im evangelischen Gemeindehaus „Blumhardt-Haus“ in Göppingen sowie durch Beiträge zu dessen baulicher Erhaltung.

Der Satzungszweck wird dabei insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Finanzielle Unterstützung von satzungsgemäßen Aktivitäten im Blumhardt-Haus mit Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- Unterstützung von Renovierungs- und Baumaßnahmen im Blumhardt-Haus durch finanzielle Beiträge und Eigenleistung der Mitglieder,
- Förderung der christlichen Kinder- und Jugendarbeit in Göppingen, insbesondere im Stadtteil Reusch,
- Förderung der Arbeit christlicher Kindergärten und Kindertagesstätten in Göppingen, insbesondere im Stadtteil Reusch,
- Förderung der christlichen Seniorenarbeit in Göppingen, insbesondere im Stadtteil Reusch,

- Förderung und Unterstützung von Projekten der evangelischen Kirchengemeinde Göppingen sowie des evangelischen Kirchenbezirkes Göppingen/Geislingen,
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke,
- Förderung der Kirchenmusik und des Chorgesangs,
- Veranstaltung von Aufführungen, Konzerten, Lesungen,
- Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Werden dem Verein Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so sind sie entsprechend zu verwenden. Die Änderung der Zweckbestimmung bedarf der Zustimmung der Geberin oder des Gebers, wenn sie oder er sich diese vorbehalten hat. Im anderen Fall muss die Entscheidung ihr oder ihm gegenüber vertretbar sein.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Für das Ausüben von Satzungsämtern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, diese darf die Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG nicht überschreiten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, den Ersatzanspruch gemäß §

670 BGB geltend machen. Ersatzfähig sind insbesondere Fahrtkosten und Porti. Der Anspruch kann nur im Laufe des Kalenderjahres geltend gemacht werden, in dem sie entstanden sind. Aufwendungen müssen mit Belegen oder prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht. Mitglieder, die den Vorstand nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, bezahlen einen Aufschlag zum Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Aufschlags bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die oder den 1. Vorsitzende/n, die oder den 2. Vorsitzende/n, die oder den Kassenwart/in und die oder den Schriftführer/in.

Der oder die 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000, – EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu schriftlich festgehalten ist.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins gegenüber und Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde und dem Kirchengemeinderat
2. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

3. Abwicklung der Förderangelegenheiten gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und gemäß Nr. 4.
4. a) Der Vorstand kann durch Beschluss gemäß § 8 über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € jeweils auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entscheiden.  
b) Der oder die 1. und 2. Vorsitzende kann einzeln über Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 € jeweils auch ohne Beschluss nach Nr. 3 und Nr. 4a) entscheiden.
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
6. Einberufung der Mitgliederversammlung;
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 7 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederbestellung ist zulässig, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Die Tagesordnung soll zuvor rechtzeitig übermittelt werden. Die Vorstandssitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sie können außerhalb von Sitzungen oder auch in gemischter Form teils innerhalb und teils außerhalb von Sitzungen (kombinierte Beschlussfassung) fernmündlich, oder durch elektronische Medien, insbesondere per E-Mail, Online-Plattform oder per Videokonferenz gefasst werden. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag; im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen..

## **§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

## **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie die Übertragung über das Internet beschließt der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend oder nach § 9 Absatz 2 vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sie können außer in Präsenzsitzungen auch in Videokonferenzen oder im Umlaufverfahren mit elektronischen Medien (z.B. E-Mail oder Online-

Plattform) gefasst werden. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## **§ 14 Eintritt in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Erklärung des Beitritts in Textform an den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung muss zuvor in der Mahnung angedroht werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Göppingen mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Durch die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung fasst, soll die Zweckbindung näher bestimmt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.04.2024 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.07. 2024 ergänzt.

Weitere Änderungen:

1. §§ 2, 6 und 12 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.08.2025.
2. § 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2026.